

Peter Cremer

59889 Eslohe (Sauerland)

Reformvorschläge in  
der Sozialversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der Petition sollen die Abschaffung der Arbeitgeberbeiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen, die Verringerung der Beiträge um diesen Arbeitgeberanteil sowie die Finanzierung der Sozialversicherungen zu 50 % aus einer neu zu erhebenden Unternehmenssteuer erreicht werden.

Deren Höhe soll sich nach dem Betriebsergebnis, d. h. dem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit des Unternehmens/Betriebes vor Einbeziehung der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge, richten.

Der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung soll sich weiterhin an der Höhe des Einkommens der Arbeitnehmer orientieren, der Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungssystemen soll nach diesem Modell jedoch von den Lohnkosten entkoppelt werden. Durch eine Verringerung der Kosten für den Produktionsfaktor Arbeit könnten viele Produkte und Dienstleistungen günstiger angeboten werden, so dass die Nachfrage steigen würde.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, die im Internet des Deutschen Bundestages eingestellt wurde, der sich 88 Mitzeichner angeschlossen haben und zu der 17 Diskussionsbeiträge abgegeben wurden. Zu der Thematik sind

dem Petitionsausschuss zudem einige weitere Petitionen zugegangen, die nunmehr einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis, dass eventuell nicht auf jeden vorgetragenen Gesichtspunkt gesondert eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition zwei Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) eingeholt. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Materialien lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung des Petitionsausschusses wie folgt zusammenfassen:

Die Beitragspflicht des Arbeitgebers ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht, von der er im Verhältnis zum Sozialversicherungsträger allein betroffen ist. Der Arbeitnehmer ist an diesem öffentlich-rechtlichen Beitrags-Pflichtverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Sozialversicherungsträger nicht direkt beteiligt; die Einzugsstelle kann die Zahlung der Pflichtbeiträge vom Arbeitnehmer sogar dann nicht verlangen, wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig ist.

Dies entspricht in vollem Umfang der Systematik der Sozialversicherung. Die Auffassung, die Pflicht der Arbeitgeber, den sog. Arbeitgeberanteil zu tragen, lasse sich auf das einzelne Arbeitsverhältnis und eine ihm entspringende Vertragspflicht gegenüber dem Arbeitnehmer zurückführen, ist mit dem positiv-rechtlichen System, insbesondere des Rentenversicherungsrechts, nicht vereinbar. Es gilt für die Aufbringung der Finanzmittel der Grundsatz des sozialen Ausgleichs, nicht der Abgeltung eines individuellen Vorteils. Auf der solidarischen Erwirtschaftung der vom Arbeitgeber aus seinem Vermögen zu zahlenden Beiträge beruht der für das Kernsystem historisch prägende soziale Ausgleich (im Sinne „Füreinander-Einstehens“) unter den zwangsversicherten Arbeitnehmern. Damit verbunden ist insbesondere für die gesetzliche Rentenversicherung, dass der Arbeitgeberanteil nicht dem einzelnen Arbeitnehmer zugute kommt; er vermehrt zwar dessen vermögenswerte Rechte, ist aber im Übrigen ausschließlich fremdnützig, d. h. er dient insgesamt den Interessen der Rentenversicherung.

Der solidarisch finanzierte Arbeitgeberanteil fließt der Belegschaft und den einzelnen Beschäftigten gar nicht zu, ist also insbesondere kein „Lohn“. Er stellt sich aber auch nicht als „Fürsorge“ oder „Verantwortung“ der Arbeitgeber dar. Im Gegenteil: Durch den gesetzlichen Arbeitgeberanteil, den der Arbeitgeber gerade nicht seinen Arbeitnehmern zuwenden darf, werden die Arbeitgeber von ihrer vormaligen traditionellen

Fürsorgepflicht weitgehend entlastet (vgl. Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 29.06.2000, BSGE 86, 262).

Dieser von der Lohnsumme der Belegschaft erhobene Arbeitgeberanteil stellt sich für den Arbeitgeber als ein sein Vermögen mindernder „Zwangstransfer ohne individuelle Gegenleistung des Arbeitnehmers“ dar. Er geht zu Lasten des Nettogewinns der Betriebe und Unternehmen. Die Pflicht zur Tragung des Arbeitgeberanteils greift in eine privatrechtliche vermögenswerte Rechtsposition des Arbeitgebers und damit in sein Grundrecht aus Artikel 14 GG ein. Daneben berührt die Zahlungspflicht die wirtschaftliche Dispositionsbefugnis des Arbeitgebers und greift damit in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 GG ein. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung für diese Eingriffe in das Eigentum ergibt sich aber zwangsläufig aus dem öffentlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit des Systems der Sozialversicherung.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass bereits heute durch die Gewährung von Bundeszuschüssen eine umfängliche finanzielle Beteiligung des Steuersystems an der Finanzierung der Sozialversicherungssysteme erfolgt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, die Petition zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.